

## Merkblatt zur Mutterschaftsentschädigung (MSE)

**Anspruchsberechtigt** sind Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt entweder:

- Arbeitnehmerin oder selbständigerwerbend sind; oder
- im Familienbetrieb gegen Barlohn mitarbeiten; oder
- arbeitslos sind und AL-Taggeld beziehen oder beziehen könnten; oder
- arbeitsunfähig sind und auf einem früheren Lohn berechnete Taggeldleistungen beziehen,

sofern sie 9 Monate vor der Geburt AHV-versichert waren und in dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig waren, inkl. EU/EFTA-Zeiten (Frühgeburt wird berücksichtigt)

- **Der Anspruch beginnt** am Tag der Niederkunft
- und **endet** nach 14 Wochen (= 98 Tage), oder wenn die Mutter vorher wieder arbeitet
- Die MSE beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens,
- jedoch max. 196.--/Tag (2012)
- und ist AHV/IV/EO-, ALV-, BVG- und KVG-pflichtig (jedoch ohne UVG)

### Vorsicht!

- Kündigung auf Zeitpunkt vor Niederkunft → kein Anspruch
- Aufnahme der Arbeit vor 98. Tag nach Niederkunft → Anspruch endet (auch bei Teilzeit!)  
(Beschäftigung in den ersten 8 Wochen nach Niederkunft ist zudem gesetzlich verboten)

In der Regel macht die Mutter den **Anspruch geltend, via Arbeitgeber**, oder direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) → AHV IV → Formulare → Mutterschaftsentschädigung, oder direkt [hier](#).

Die **Auszahlung** erfolgt an den Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs auf Lohnzahlung. In allen übrigen Fällen wird die MSE direkt der Mutter ausbezahlt.

### Aktuelle Gesetzestexte Bund

Diese sind zu finden unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) → Systematische Rechtssammlung ([SR](#))

SR 834.1	EOG Erwerbsersatzgesetz
SR 834.11	EOV Verordnung zum EOG
SR 220	OR Obligationenrecht

### Wer gibt Auskunft?

Hier sind nur die wichtigsten Stichworte vermerkt. Die AHV-Ausgleichskasse ist die kompetente Adresse für spezielle Fragen. Die Adressen aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf der letzten Seite in jedem Telefonbuch. Die verbandseigene AHV-Ausgleichskasse medisuisse, Postfach, 9001 St. Gallen, Tel. 071 / 228 13 13, gibt Ihnen gerne Auskunft.

Rechtsdienst FMH / LR Januar 2006/Juli 2012